

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 4.

Weimar.

19. März 1909.

Inhalt: Ministerialbefanntmachung, betr. die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände, Seite 25. — Nachtrag zur Ministerialverordnung vom 21. Mai 1906 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betr. die Bekämpfung der Reblaus, Seite 26. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichsgesetzblatt und dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 26.

Ministerialbefanntmachung.

[18] Gemäß § 33 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 zu dem Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ wird von dem unterzeichneten Staatsministerium als Tag für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände

Freitag, der 2. April 1909

bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogtums haben hiernach das Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 9. März 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Paulsden.

1909

5